

## Warenlagerung in Einstellhallen und Garagen

In Parkings eingelagerte, brennbare Waren erhöhen das Brandrisiko um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen Parkings ab 600m<sup>2</sup> nicht für andere Zwecke benützt werden (Werkstätten oder Lagerräume).

In nicht öffentlichen Einstellhallen darf je Parkplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1.0m<sup>3</sup> Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch ein Satz Pneu sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Schlitten, Surfbretter, Leitern und dergleichen gelagert werden.



### Gestattet

- Pneu (1 Satz)
- Zum Fahrzeug gehörendes Material (z.B. Dachträger)
- Sportgeräte
- Material zum Betrieb und Pflege des Fahrzeugs

### Nicht gestattet

- Holz- oder Kunststoffmöbel
- Kehrrechtcontainer
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff
- Lagern von Gasflaschen
- Reparaturarbeiten

Die oben erwähnten Weisungen beziehen sich auf die Brandschutzvorschriften der kantonalen Gebäudeversicherungen.